

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
AACHEN BUILDING EXPERTS e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Netzwerkbildung und der Unterstützung von Wirtschaft und Wissenschaft im Kontext des modernen Bauens und damit verbundenen Themenbereichen (moderne Werkstoffe, Planung, Architektur, Gebäudetechnik, Facility-Management, etc.). Er erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Initiierung und Unterstützung von Aktivitäten in Wissenschaft und Lehre mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft,
 - Vernetzung der Akteure der Baubranche,
 - Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Nachwuchses auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Förderung des Bewusstseins über die Bedeutung der Patent- und anderer Schutzrechte,
 - Förderung des Dialoges zwischen allen Interessierten am Bauprozess,
 - Anregungen zu aktuellen Arbeits- und Forschungsprojekten von Hochschulen und Forschungseinrichtungen unter Einbindung des Bauwesens,
 - Durchführung von Netzwerk-, Informations-, Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen,
 - Intensivierung der regionalen, euregionalen und überregionalen Informationsstrukturen und Kooperationen im Bauwesen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Information über aktuelle Entwicklungen bei Technologien, Prozessen, Baumanagement und Materialien im Bauwesen,
 - Darstellung der Region Aachen und der Kompetenzen im Bauwesen in der Fachwelt und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein darf in Erfüllung seiner Aufgaben Vereinigungen beitreten und sich an Unternehmen beteiligen, die den Zweck des Vereins fördern und ihn zu erreichen dienlich sind.

§ 3 Nichtwirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen. Sie können ihre Mitgliedschaftsrechte (insbesondere ihr Stimmrecht) auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- (2) Juristische Personen, die mehrere unselbstständige Untergliederungen repräsentieren, können sowohl hinsichtlich ihres Stimmrechts als auch hinsichtlich ihrer Beitragspflicht auf ihren Wunsch hin so behandelt werden, als würde es sich bei den unselbstständigen Untergliederungen um mehrere Mitglieder handeln. Hochschul-Institute, Fachbereiche und An-Institute etc. gelten als eigenständige Mitglieder. Die Regelungen über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten entsprechend.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seinen Zweck durch angemessene Zuwendungen unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gründe mitzuteilen.
- (5) Personen, die sich um die Forschung auf dem Gebiet des Bauwesens verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss aus dem Verein liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Wenn eine juristische Person Mitglied ist, liegt ein wichtiger Grund zum Ausschluss aus dem Verein zudem insbesondere vor, wenn das Mitglied liquidiert wird.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zugehen zu lassen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird abschließend über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung entschieden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich und den Mitgliedern im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 Mittelbeschaffung und Verwendung eines Zweckvermögens

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zum Beispiel eigener Kongresse, Messeteilnahmen, besondere Marketingmaßnahmen, Veranstaltungen o.ä. Aktivitäten, können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden, maximal 10.000 Euro pro Mitglied.
- (6) Die vereinnahmten Mittel werden ausschließlich gemäß dem Vereinszweck verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4)
 - a) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter.
 - b) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist (anstelle der gesetzlichen Mehrheit von drei Vierteln) eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Beschlüsse in den Fällen von §6 Abs. (5).
 - e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Juristische Personen, die mehrere unselbstständige Untergliederungen repräsentieren, haben im Falle von §4 Abs. (2) entsprechend der Zahl der von ihnen repräsentierten Untergliederungen mehrere Stimmen; die Stimmen müssen nicht einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - Wahl und Abberufung zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, vorbehaltlich der Regelung in §9 Abs. (8).
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Berufung eines Beirats. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, sowie bis zu 6 Beisitzern. Als geborene Mitglieder gehören diesem Vorstand der/die Rektor/in der RWTH Aachen, der/die Rektor/in der FH Aachen, der/die Hauptgeschäftsführer/in der Industrie- und Handelskammer Aachen, sowie der/die Hauptgeschäftsführer/in der Handwerkskammer Aachen. Die geborenen Mitglieder können an ihrer Stelle auch eine/n von ihnen beauftragte/n ständige/n Vertreter/in entsenden, welche/r dann die Stellung des geborenen Mitglieds einnimmt. Von den 6 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern sollten mindestens zwei Vertreter aus der Privatwirtschaft kommen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Diese werden durch Vorstandbeschluss aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands gewählt. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung ergänzend zur Satzung erlassen. Von Vorstandssitzungen und dort gefassten Beschlüssen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall die Stimme des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, die im Rahmen seiner Weisung und im Sinne der Nichtwirtschaftlichkeit entsprechend § 3 tätig werden.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe von Ort und Zeit ein. Die Einladung beinhaltet eine Tagesordnung. Der Vorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn es zwei weitere Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt bis zu 2 weitere Personen als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer von 2 Jahren zu berufen (Kooptation). Diese können durch Vorstandbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Schatzmeister/in

Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu fertigen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Installation eines nach den nachfolgenden Bestimmungen zusammengesetzten Beirats beschließen. Der Beirat besteht aus Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft, des Bauwesens, des öffentlichen Lebens und/oder der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Zahl wird auf max. 10 begrenzt.
- (3) Der Vorstand kann nicht in den Beirat gewählt werden.
- (4) Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestimmt werden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (6) Der Beirat berät den Vorstand.
- (7) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Zur Beiratssitzung lädt der Beiratssprecher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit ein. Die Einladung beinhaltet eine Tagesordnung. Der Beirat ist ebenfalls einzuberufen, wenn es der Vorstand des Vereins oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (10) Voten und Empfehlungen sind zu protokollieren und von dem Sprecher / der Sprecherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (11) Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis. Er spricht nur Empfehlungen aus.
- (12) Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

§ 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die GründerStart-Stiftung, c/o IHK Aachen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die erste Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 15 Änderungsbefugnis durch den Vorstand

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

AACHEN BUILDING EXPERTS e. V.

Beitragsordnung

Stand 08.08.2016

- **Basismitgliedschaft:**

- Unternehmen:

Umsatz pro Jahr zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, aber mindestens des letzten zurückliegenden Geschäftsjahres, und vorbehaltlich der Prüfung durch den Vereinsvorstand.

Umsatz	Mitgliedsbeitrag pro Jahr
bis 0,5 Mio. €	EUR 300,-
0,5 – 5 Mio. €	EUR 600,-
5 – 10 Mio. €	EUR 1.200,-
10 – 20 Mio. €	EUR 1.500,-
20 – 50 Mio. €	EUR 2.500,-
50 – 100 Mio. €	EUR 5.000,-
> 100 Mio. €	EUR 10.000,-
○ Existenzgründungsunternehmen (ermäßigter Beitrag während der ersten zwei Jahre nach Gründung)	EUR 200,-
○ Forschungseinrichtung (vertreten durch Mitgliedschaft des Institutsleiters, Lehrstuhlinhabers, Fachbereichsleiters, Lehrgebietsleiters...)	
< 100 Mitarbeiter	EUR 300,-
> 100 Mitarbeiter	EUR 600,-
○ Institutionelle Mitglieder (z.B. IHK, HWK, RWTH, FH, Verbände, ...)	EUR 2.500,-
Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)	
○ Juristische Personen (ohne Stimmrecht)	beliebig größer EUR 150,-
○ Natürliche Personen (ohne Stimmrecht)	EUR 150,-
○ Studierende (ohne Stimmrecht)	EUR 50,-

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, können laut § 6 Abs. (5) auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden, maximal 10.000 Euro pro Mitglied